

## Schreiben der Bundesagentur für Arbeit sorgt für Verwirrung

In einem Schreiben der Agentur für Arbeit (Braunschweig – Goslar) zum Thema Gleichstellung wurde mitgeteilt, dass infolge der Corona-Pandemie zurzeit keine Gleichstellungsanträge für den Zeitraum von mindestens vier Monaten bearbeitet werden können. Dies würde für unsere gehandicapten Kollegen bedeuten, dass bis zum Ende der Weigerung, keine entsprechenden Anträge „anzufassen“, immense Probleme für diese Kollegen auftreten können.



Corona-Krise hin, Corona-Krise her – es ist unsere Pflicht, zu verhindern, dass unsere behinderten Kollegen Nachteile erfahren müssen, weil die

Agentur für Arbeit ihre internen Abläufe ungünstig geplant hat, mit der Folge, dass eine ihrer elementaren Pflichten, nämlich die Unterstützung der Menschen mit Handicap zu deren Wohl und in deren Interesse, nicht zufriedenstellend erfüllt werden kann.

Es geht nicht nur um den Kündigungsschutz, sondern zum Beispiel auch um die Ablehnung von Mehrarbeit oder die Beteiligung der Schwerbehindertenvertrauensperson in Verfahren, die nach § 164 Abs. 1 und § 167 Abs. 1 SGB IX zu behandeln sind.

Zudem ist die Vorlage der Gleichstellungsbescheide der Agentur für Arbeit beim Arbeitgeber Voraussetzung für die Inanspruchnahme weiterer Rechte aus dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX).

Steffen Pietsch, Konzernschwerbehindertenvertrauensperson der Deutschen Bahn AG, hat nach Eingang des zuvor genannten Schreibens sofort Kontakt mit Detlef Scheele, dem Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit, aufgenommen, um hier eine klare, unmissverständliche Antwort zu erhalten.

Wir, die Schwerbehindertenvertretungen der Deutschen Bahn AG, fordern die Agenturen für Arbeit auf, ihrer sozialen Verantwortung und rechtlichen Pflichten aus dem SGB IX wieder gerecht zu werden. Nachfolgend die für uns nicht zufriedenstellende Antwort der Bundesagentur für Arbeit.

...

**Herausgeber**  
Konzernschwerbehindertenvertretung  
Deutsche Bahn AG

**verantwortlich für den Inhalt**  
Steffen Pietsch  
KSVP DB AG  
Potsdamer Platz 2  
10785 Berlin  
steffen.pietsch@deutschebahn.com

**Gesamtredaktion, Layout, Vertrieb**  
Joachim Hellmeister  
Wissenschaftl. Mitarbeiter KSVP DB AG  
Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt (M)  
Tel.: 0 69/2 65-2 70 95  
joachim.hellmeister@deutschebahn.com

# Schwerbehinderten-Mitteilungen

Engagement für Menschen mit Handicap bei der Deutschen Bahn AG

**Originaltext der Antwort der Bundesagentur für Arbeit vom 06.05.2020**

Betreff: Gleichstellung

Sehr geehrter Herr Pietsch,

heute komme ich auf Ihre Anfrage vom 27. April 2020 zurück und bitte um Entschuldigung, dass ich heute erst antworte.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Schreiben der Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar handelt es sich um eine Zwischennachricht im Gleichstellungsverfahren. Sie wird nach Eingang der Antragsunterlagen an Antragstellerinnen bzw. ein Antragsteller verschickt, um sie darüber zu informieren, dass die Bearbeitung ihres Antrages aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausgesetzt wird.

Mit dieser Maßnahme sollen Ressourcen für die Bearbeitung und Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt gewonnen werden. Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass in diesem Bereich der Zunahme an Anträgen enorm ist. So haben Betriebe im Zeitraum vom 1. bis 26. April 2020 allein für über 7,5 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt, im März waren es mehr als 2,6 Millionen.

Der Hinweis im Schreiben, dass dem Antragsteller durch das „Ruhe“ kein Nachteil entsteht, ist im Kontext mit dem besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX zu sehen. Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderung oder Gleichstellung nachgewiesen ist. Allerdings gibt es eine Ausnahme. Der Arbeitnehmer kann den besonderen Kündigungsschutz auch in Anspruch nehmen, wenn die Behörde über den Antrag auf Feststellung der Behinderung oder Gleichstellung noch nicht entschieden hat. Dies setzt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 1. März 2007 – 2 AZR 217/06) voraus, dass bei Zugang der Kündigung die Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Kündigungszugang beantragt worden sein muss. Dieser Aspekt kann für Antragstellerinnen und Antragsteller durchaus von Relevanz sein. Deshalb wird im Schreiben darauf hingewiesen.

Alle anderen Regelungen des Schwerbehinderten- und Förderrechts, in die gleichgestellte behinderte Menschen einbezogen werden können, setzen unverändert voraus, dass die Gleichstellung mit Bescheid festgestellt wurde.

Ich bitte für die Entscheidung um Verständnis und hoffe, Ihre Anliegen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

..... Unterschrift .....

*(Originalantwortschreiben liegt der KSVP vor)*